

## Leistungsbewertungskonzept der Fachschaft Geschichte

Die gesetzlichen Vorgaben zur **Leistungsüberprüfung** (§ 29 SchulG27 i. V. m. den in den Kernlehrplänen bzw. Lehrplänen verankerten Kompetenzerwartungen) und zur **Leistungsbeurteilung** (§ 48 SchulG28 i. V. mit den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) gelten auch für die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen. Auch in der Zeit des Distanzlernens setzt sich die Note der Sonstigen Mitarbeit aus der mündlichen Mitarbeit (quantitativ, qualitativ, kontinuierlich), Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen, Präsentationen, Übungen, Tests o. Ä. zusammen. Die Notenfindung basiert dabei ebenso auf den Vorgaben des bestehenden Leistungsbewertungskonzepts. Grundlage bildet wie auch im Präsenzunterricht die APO SI / APO GSt.

1. Im Distanzunterricht erfüllen Schüler\*innen ihre Pflichten im Schulverhältnis im gleichen Maße wie im Präsenzunterricht. Die erbrachten Leistungen (im Bereich der sonstigen Mitarbeit, s.o.) im Distanzunterricht werden in die Bewertung der sonstigen Leistungen im Unterricht einbezogen.
2. Für den Distanzunterricht gilt, dass Schüler\*innen, wie im Präsenzunterricht, spontan in den Unterricht einbezogen werden können und dies in die Leistungsbewertung mit einfließt.
3. Hausaufgaben werden über die Abgabefunktion für Aufgaben bei der Lehrkraft eingereicht, sodass diese analog zum Präsenzunterricht die Erledigung der Aufgaben stichprobenartig kontrollieren kann. Dies kann in die SOMI mit einbezogen werden.
4. Leistungsbewertungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ beziehen sich, wie im Präsenzunterricht, auf Inhalte des Distanzunterrichts.
5. Für den Distanzunterricht gilt, dass angestrebt wird, die Kontrolle der Anwesenheit mit Bild und Ton jederzeit durchführen zu können. Sollten Schüler\*innen wider Erwarten (bei Ansprache) nicht anwesend sein, bedarf es einer Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten.
6. Verpasste Unterrichtsinhalte müssen nachgearbeitet werden.
7. Kommt es wiederholt zu technischen Schwierigkeiten, die die Teilnahme am Unterricht beeinträchtigen und so das Erbringen von Leistungen verhindern, wird in Absprache mit der Lehrkraft eine Lösung gesucht (z.B. Ergänzung der technischen Ausstattung durch Leihgerät der Schule (wenn möglich), erweitertes Betreuungsangebot).